

Besondere Vertragsbedingungen Positionen 10.2. – 10.12.

- 10.2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§4, Nr. 4 VOB/B)
- 10.2.1. Lager- und Arbeitsplätze: siehe Baustellenordnung. Etwa darüber hinaus erforderliche Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen, die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.
- 10.2.2. Verkehrswege innerhalb des Baugeländes: direkte befestigte Zufahrt von der Dresdner Straße
- 10.2.3. Vorhandene Wasseranschlüsse: DN 20
- 10.2.4. Vorhandene Stromanschlüsse: 63 A
- 10.2.5. Auf der Baustelle gilt generelles Radio- und Rauchverbot!
- 10.2.6. Die Ausführungszeichnungen werden als Kopie und Dateisatz je einfach übergeben.
- 10.2.7. Nach § 4 Nr. 4 VOB/B trägt der Auftragnehmer die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler. Hierzu wird folgendes vereinbart:
Die Abrechnung erfolgt nach durch einen an Erfahrungssätzen ausgerichteten Umschlagschlüssel.
Dieser beträgt für die auszuführende Bauleistung nachfolgend aufgeführte prozentuale Umlagesätze:
- | | |
|--------------------------|-----|
| Mauer- und Betonarbeiten | 0,3 |
|--------------------------|-----|
- 10.2.8. Modalitäten zur Abrechnung: Die Abrechnung der Kosten erfolgt durch Abzug von der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme der Schlussrechnung.
- 10.3. Sämtliche für die Ausführung der Bauaufgaben notwendigen Baustelleneinrichtungen sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren, soweit sie nicht gesondert im Leistungstext verzeichnet sind.
- 10.4. Sämtliche für die Ausführung in den Wintermonaten erforderlichen Winterbaumaßnahmen sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.
Hierbei hat jeder einzelne Auftragnehmer eigene Vorkehrungen zu treffen. Näheres siehe auch Technische Vorbemerkungen.
- 10.4.1. Die ausgeführten Leistungen sind gegen Witterungsschäden zu schützen (§ 5 VOB-B)
- 10.4.2. Der Stand der Bauleistungen ist zu Beginn und Ende der Winterbauzeit gemeinsam festzustellen.
- 10.4.3. Die Winterbauzeit beginnt am 15.12. und endet am 28.02. des folgenden Jahres.
- 10.4.4. Die Bauarbeiten sind bis zu folgenden Witterungsgrenzwerten fortzuführen:
Lufttemperatur gemessen: -10°C, Uhrzeit: 07.00 Uhr früh
Bodenfrostdtiefe: 0,80 m
Neuschnee: 0,20 m
gesamte Schneehöhe: 1,00 m
- 10.4.5. Aufzeichnungen über den Betrieb der Winterbaustelle sind der Bauleitung täglich vorzulegen.
- 10.5. Die Baustellenordnung ist in allen Einzelheiten verbindlich zu beachten und einzuhalten, erforderliche Maßnahmen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- 10.6. Mitbenutzung fremder Betriebseinrichtungen sind direkt mit den Fremdfirmen zu verhandeln und zu bezahlen.
- 10.7. Versicherung:
- 10.7.1. Eine Bauwesenversicherung, eine Gebäudehaftpflicht- und eine Gebäudeversicherung sind beim Bauherrn abgeschlossen.
- 10.7.2. Der Prämienanteil wird in Höhe von 0,2 % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 10.8. Für eine Firmenleiste auf dem Bauschild werden je Los 75,00 netto in Abzug gebracht.
- 10.9. Die Gewährleistungsfrist beträgt, abweichend von der Gewährleistungsfrist gem. § 13 Nr. 4 VOB/B von 4 Jahren, folgendes: 5 Jahre Gewährleistung
- 10.9.1. Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abnahme verpflichtet, mit dem AG einen Vertrag über die Unterhaltspflege nach DIN 18919 aufgrund seines Angebotes abzuschließen. Er hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages.
- 10.10. Ein verantwortlicher qualifizierter Fachbauleiter und ein verantwortlicher qualifizierter Vertreter sind einschl. ihrer Qualifikation bei der Angebotsabgabe mit zu benennen.
- 10.10.1. Von der Bauleitung werden zu festgesetzten wöchentlichen Terminen Baubesprechungen zur Koordination der verschiedenen Arbeitsabläufe einberufen. Der AN verpflichtet sich zur Teilnahme der Fachbauleiter am wöchentlichen Termin.
- 10.11. Dokumentationsunterlagen sind digital und in dreifacher Ausfertigung gebunden in Ringordner vollständig zur Schlussabnahme an den AG zu überreichen.
(sowie zutreffend: Inventarliste der geborgenen Gegenstände, Fachunternehmererklärung, Fachbauleitererklärung, Materialgüternachweise, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärung für die am Bau eingesetzten Materialien, Fotodokumentation vom Bauablauf des Gewerkes, Schweißnachweis, Bautagebücher, Revisionspläne)
- 10.12. Als Gerichtsstand wird Görlitz vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

- Ende der weiteren besonderen Vertragsbedingungen -